

dieses Dienstes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung des Schutzes des Luftraumes und der Territorialgewässer** der DDR, die auf Grund der territorialen Lage der DDR und der Gefährlichkeit der aggressiven Kräfte der NATO besonders gefährdet sind, sowie die Sicherung des Nachrichtenwesens.

Der Sicherheit der DDR kann erheblicher Schaden zugefügt werden, wenn Vorschriften über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst sowie über den Dienst in Einheiten, Dienststellen oder Einrichtungen des Nachrichtenwesens verletzt werden.

2. Zum **funktechnischen Dienst** (Abs. 1) gehören alle Militärpersonen, die mit Funkmeßtechnik zur Überwachung des Luftraumes oder der Territorialgewässer eingesetzt sind.

3. Zum **Bereitschaftsdienst** gehören alle Einheiten, Dienststellen oder andere Einrichtungen, die zeitweilig im Diensthabenden System (DHS) eingesetzt sind und sofort gefechtsbereit, also in der Lage sein müssen, unverzüglich gegnerischen Aktionen zu begegnen.

Der Personenkreis ist nicht auf eine bestimmte Waffengattung begrenzt, sondern kann sich aus Angehörigen aller Teilstreitkräfte der NVA zusammensetzen. Zu beachten ist, daß der Einsatz im DHS durch Befehl des zuständigen

Vorgesetzten erfolgt. Er ist Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

4. Zum **Nachrichtenwesen** (Abs. 2) gehören alle Einheiten, Dienststellen bzw. Einrichtungen der NVA, der Grenztruppen der DDR und des Wehrersatzdienstes, die zum Zweck der militärischen Führung Funk-, Fernsprech- und Fernschreibmaßnahmen durchzuführen haben, sowie die dem Nachrichtenwesen unterstellten Kuriere.

5. Zu den schweren Folgen vgl. § 259 Anm. 4.

Entsprechend der Spezifik des Nachrichtenwesens werden schwere Fälle insbesondere vorliegen, wenn

— wichtige nachrichtentechnische Führungsmittel oder Verbindungen ausgefallen sind,

— die Regeln der gedeckten Truppenführung schwerwiegend verletzt wurden.

Bei Tötung oder erheblicher Gesundheitsbeschädigung von Menschen, die durch den Betrieb nachrichtentechnischer Anlagen eintreten, ist § 269 zu prüfen. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Normen anderer Kapitel des StGB anwendbar.

6. Zur Schuld vgl. § 261 Anm. 9.

## §264

### Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb

(1) Wer Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Sicherstellung oder die Durchführung des Flugbetriebes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit des Flugbetriebes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.